

Bundes = Gesetzblatt

des

Norddeutschen Bundes.

N^o 15.

(Nr. 102.) Gesetz wegen Abänderung einzelner Bestimmungen der Zollordnung und der Zollstrafgesetzgebung. Vom 18. Mai 1868.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u.
verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung
des Bundesrathes des Deutschen Zollvereins und des Deutschen Zollparlament's,
was folgt:

Vom 1. Juli 1868. ab treten folgende Aenderungen der unter den Re-
gierungen der Zollvereinsstaaten vereinbarten Zollordnung und der Zollstrafgesetz-
gebung in Wirksamkeit.

§. 1.

An die Stelle des ersten Satzes im dritten Absätze des §. 7. der Zoll-
ordnung tritt folgende Bestimmung:

„Die Deklaration über Ladungen, von welchen der Eingangszoll mehr
als 10 Thaler (17 Fl. 30 Kr.) beträgt, muß, wenn die Waaren zur
Weiterföndung unter Begleitschein-Kontrolle bestimmt sind, zweifach aus-
gefertigt werden.“

§. 2.

An die Stelle des §. 9. der Zollordnung tritt folgende Vorschrift:

„Besitzt der Waarenführer keine Frachtbriefe oder andere über seine La-
dung sprechende Papiere, oder nur solche, die zur Anfertigung einer voll-
ständigen Deklaration unzureichend sind, oder über deren Richtigkeit er
Zweifel hegt, und ist ihm sonst die Ladung nicht genug bekannt, um die
vorgeschriebene Deklaration zu fertigen oder fertigen zu lassen, so hat er,
wenn er nicht den höchsten Eingangszoll zu entrichten erbödig ist, in dem
Abfertigungspapiere oder besonders schriftlich oder zu Protokoll zu erklä-
ren, daß er außer Stande sei, eine zuverlässige Deklaration abzugeben,
und hiermit den Antrag auf Vornahme der amtlichen Revision zu ver-
bin-

binden. Es erfolgt alsdann von Seite der Zollbehörde spezielle Revision, deren Befund der Waarenführer, welcher für die richtige Stellung der Ladung zur Revision haftet, mit zu unterzeichnen hat. Der Waarenführer muß in diesem Falle sich gefallen lassen, daß die gehörig deklarirten Ladungen, auch wenn sie später eintreffen, in der Abfertigung ihm vorgezogen werden, und daß die Ladung inzwischen auf seine Kosten unter amtlicher Bewachung und Verschlusse gehalten wird.

An Stelle des Waarenführers ist der Waarenempfänger berechtigt, die Menge und Gattung (§. 6. e. der Zollordnung) der eingegangenen Waaren selbst oder durch einen Bevollmächtigten mit der Angabe, welche Abfertigungsweise begehrt wird, zu deklariren, sowie eine bereits abgegebene Deklaration, so lange die spezielle Revision noch nicht begonnen hat, zu vervollständigen oder zu berichtigen; der Waarenempfänger haftet, wenn dies geschieht, für die Richtigkeit der von ihm ergänzten oder berichtigten Deklaration.“

§. 3.

Der §. 44. der Zollordnung hat folgenden Zusatz zu erhalten:

„Die Deklaration über Waaren, welche auf Begleitschein I. abgefertigt worden sind, kann von dem Waarenempfänger am Bestimmungsorte, insolange eine spezielle Revision noch nicht stattgefunden hat, hinsichtlich der Gattung und des Nettogewichts der Waaren ergänzt und berichtigt werden. Der Waarenempfänger haftet in diesen Fälle für die Richtigkeit der von ihm ergänzten oder berichtigten Deklaration.“

§. 4.

Die im §. 60. der Zollordnung bestimmte Lagerfrist für die in öffentliche Niederlagen aufgenommenen fremden unverzollten Waaren wird auf fünf Jahre verlängert.

§. 5.

An die Stelle des zweiten Absatzes im §. 64. der Zollordnung treten folgende Bestimmungen:

„Ebenso wird von dem Mindergewicht, welches sich bei der Abfertigung der aus der Niederlage zur Eingangszollung oder zur Versendung mit Begleitschein abgemeldeten Waaren gegen das im Niederlagerregister angeschriebene Gewicht ergibt, der Eingangszoll nicht erhoben, sofern anzunehmen ist, daß das Mindergewicht lediglich durch Eintrocknen, Einzehren, Verstauben, Verdunsten oder gewöhnliche Verlage entstanden sei, namentlich kein Grund zu dem Verdachte vorliegt, daß ein Theil der Waaren heimlich aus der Niederlage entfernt worden.“

§. 6.

Die Bestimmung des §. 5. findet auch Anwendung bei der Abfertigung von

von Waaren aus Privatlagern, welche unter Mitverschluß der Zollverwaltung stehen (§. 72. der Zollordnung).

§. 7.

Auch in denjenigen Fällen, in welchen Gewerbetreibende und Frachtführer bei der Anmeldung an der Zollstätte verbotene oder abgabepflichtige Gegenstände gar nicht oder in zu geringer Menge oder in einer Beschaffenheit, die eine geringere Abgabe würde begründet haben, deklariren, und deshalb die Kontrebande oder Zolldefraudation als vollbracht angenommen wird, ist dem Ungeeschuldigten der Nachweis zu gestatten, daß eine Kontrebande oder Zolldefraudation nicht habe verübt werden können oder nicht beabsichtigt gewesen sei. Wird dieser Nachweis geführt, so tritt nur eine Ordnungsstrafe von 1 bis 10 Thalern (1 bis 15 Gulden) ein.

§. 8.

Der gleiche Nachweis ist fortan überall auch in dem Falle gestattet, wenn über verbotene oder abgabepflichtige Gegenstände, welche aus dem Auslande eingehen, vor der Anmeldung und Revision bei der Zollstätte, oder wenn über dergartige zur Durchfuhr oder zur Versendung nach einer öffentlichen Niederlageanstalt deklarirte oder sonst unter Zollkontrolle befindliche Gegenstände auf dem Transport eigenmächtig verfügt wird. Wird der Nachweis geführt, so tritt nur eine Ordnungsstrafe von 1 bis 10 Thalern (1 bis 15 Gulden) ein.

§. 9.

Mit den aus den §§. 7. und 8. sich ergebenden Maaßgaben tritt das in dem Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen erlassene Gesetz, die Bestrafung der Zollvergehen betreffend, vom 6. März 1840. auch für das Fürstenthum Hohenzollern-Hechingen vom 1. Juli 1868. ab in Wirksamkeit.

§. 10.

Ueber die zur Ausführung erforderlichen Bestimmungen wird von dem Bundesrath des Zollvereins Beschluß gefaßt werden.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insel.

Gegeben Berlin, den 18. Mai 1868.

(L. S.)

Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

(Nr. 103.) Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und den Vereinigten Staaten von Amerika, betreffend die Staatsangehörigkeit derjenigen Personen, welche aus dem Gebiete des einen Theils in dasjenige des andern Theils einwandern. Vom 22. Februar 1868.

(Nr. 103.) Convention between the North German Confederation and the United States of America regarding the citizenship of those persons who emigrate from the territory of the one party into the territory of the other party. Of the 22nd February 1868.

Seine Majestät der König von Preußen, im Namen des Norddeutschen Bundes, und der Präsident der Vereinigten Staaten von Amerika, von dem Wunsche geleitet, die Staatsangehörigkeit derjenigen Personen zu regeln, welche aus dem Norddeutschen Bunde in die Vereinigten Staaten von Amerika und aus den Vereinigten Staaten von Amerika in das Gebiet des Norddeutschen Bundes einwandern, haben beschloffen, über diesen Gegenstand zu unterhandeln und zu diesem Behufe Bevollmächtigte ernannt, um eine Uebereinkunft abzuschließen, nämlich:

His Majesty the King of Prussia in the name of the North German Confederation and the President of the United States of America, led by the wish to regulate the citizenship of those persons who emigrate from the North German Confederation to the United States of America and from the United States of America to the territory of the North German Confederation, have resolved to treat on this subject and have for that purpose appointed plenipotentiaries to conclude a convention, that is to say:

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchstihren Geheimen Legationsrath Bernhard König,

und

der Präsident der Vereinigten Staaten von Amerika:

den außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister Georg Bancroft,

His Majesty the King of Prussia:

Bernhard König, Privy Councillor of Legation,

and

The President of the United States of America:

George Bancroft, Envoy Extraordinary and Minister Plenipotentiary from the said States near the King of Prussia and the North German Confederation,

welche die folgenden Artikel vereinbart und unterzeichnet haben:

who have agreed to and signed the following articles:

Artikel 1.

ARTICLE 1.

Angehörige des Norddeutschen Bundes, welche naturalisirte Staatsangehörige der Vereinigten Staaten von Amerika geworden sind und fünf Jahre lang ununterbrochen

Citizens of the North German Confederation who become naturalized citizens of the United States of America and shall have resided uninterruptedly

in den Vereinigten Staaten zugebracht haben, sollen von dem Norddeutschen Bunde als Amerikanische Angehörige erachtet und als solche behandelt werden.

Ebenso sollen Staatsangehörige der Vereinigten Staaten von Amerika, welche naturalisirte Angehörige des Norddeutschen Bundes geworden sind und fünf Jahre lang in Norddeutschland zugebracht haben, von den Vereinigten Staaten als Angehörige des Norddeutschen Bundes erachtet und als solche behandelt werden.

Die bloße Erklärung der Absicht, Staatsangehöriger des einen oder des andern Theils werden zu wollen, soll in Beziehung auf keinen der beiden Theile die Wirkung der Naturalisation haben.

Artikel 2.

Ein naturalisirter Angehöriger des einen Theils soll bei etwaiger Rückkehr in das Gebiet des andern Theils wegen einer, nach den dortigen Gesetzen mit Strafe bedrohten Handlung, welche er vor seiner Auswanderung verübt hat, zur Untersuchung und Strafe gezogen werden können, sofern nicht nach den bezüglichen Gesetzen seines ursprünglichen Vaterlandes Verjährung eingetreten ist.

Artikel 3.

Der Vertrag zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika einerseits und Preußen und andern deutschen Staaten andererseits, wegen der in gewissen Fällen zu gewärtigenden Auslieferung der vor der Justiz flüchtigen Verbrecher, welcher am 16. Juni 1852. abgeschlossen worden ist, wird hiermit auf alle Staaten des Norddeutschen Bundes ausgedehnt.

Artikel 4.

Wenn ein in Amerika naturalisirter Deutscher sich wieder in Norddeutschland niederläßt ohne die Absicht nach Amerika

within the United States five years shall be held by the North German Confederation to be American citizens and shall be treated as such.

Reciprocally: citizens of the United States of America who become naturalized citizens of the North German Confederation and shall have resided uninterruptedly within North Germany five years shall be held by the United States to be North German citizens and shall be treated as such.

The declaration of an intention to become a citizen of the one or the other country has not for either party the effect of naturalization.

ARTICLE 2.

A naturalized citizen of the one party on return to the territory of the other party remains liable to trial and punishment for an action punishable by the laws of his original country and committed before his emigration; saving always the limitation established by the laws of his original country.

ARTICLE 3.

The convention for the mutual delivery of criminals, fugitives from justice, in certain cases, concluded between the United States on the one part and Prussia and other states of Germany on the other part, the sixteenth day of June one thousand eight hundred and fifty-two, is hereby extended to all the states of the North German Confederation.

ARTICLE 4.

If a German naturalized in America renews his residence in North Germany without the intent to return to America

zurückzukehren, so soll er als auf seine Naturalisation in den Vereinigten Staaten Verzicht leistend, erachtet werden.

Ebenso soll ein in dem Norddeutschen Bunde naturalisirter Amerikaner, wenn er sich wieder in den Vereinigten Staaten niederläßt ohne die Absicht nach Norddeutschland zurückzukehren, als auf seine Naturalisation in Norddeutschland Verzicht leistend erachtet werden.

Der Verzicht auf die Rückkehr kann als vorhanden angesehen werden, wenn der Naturalisirte des einen Theils sich länger als zwei Jahre in dem Gebiete des andern Theils aufhält.

Artikel 5.

Der gegenwärtige Vertrag tritt sofort nach dem Austausch der Ratifikationen in Kraft und hat für zehn Jahre Gültigkeit. Wenn kein Theil dem andern sechs Monate vor dem Ablauf dieser zehn Jahre Mittheilung von seiner Absicht macht, denselben dann aufzuheben, so soll er ferner in Kraft bleiben bis zum Ablauf von 12 Monaten, nachdem einer der kontrahirenden Theile dem andern von einer solchen Absicht Kenntniß gegeben.

Artikel 6.

Der gegenwärtige Vertrag soll ratifizirt werden, von Seiner Majestät dem Könige von Preußen im Namen des Norddeutschen Bundes und von dem Präsidenten unter und mit Genehmigung des Senats der Vereinigten Staaten, und die Ratifikationen sollen zu Berlin innerhalb sechs Monaten vom heutigen Datum ausgewechselt werden.

Zur Urkund dessen haben die Bevollmächtigten diese Uebereinkunft unterzeichnet und besiegelt.

Berlin, den 22. Februar 1868.

Bernhard König. George Bancroft.

(L. S.)

(L. S.)

he shall be held to have renounced his naturalization in the United States.

Reciprocally: if an American naturalized in North Germany renews his residence in the United States without the intent to return to North Germany he shall be held to have renounced his naturalization in North Germany.

The intent not to return may be held to exist when the person naturalized in the one country resides more than two years in the other country.

ARTICLE 5.

The present convention shall go into effect immediately on the exchange of ratifications and shall continue in force for ten years. If neither party shall have given to the other six months previous notice of its intention then to terminate the same, it shall further remain in force until the end of twelve months after either of the high contracting parties shall have given notice to the other of such intention.

ARTICLE 6.

The present Convention shall be ratified by His Majesty the King of Prussia in the name of the North German Confederation and by the President by and with the advice and consent of the Senate of the United States and the ratifications shall be exchanged at Berlin within six months from the date hereof.

In faith whereof the Plenipotentiaries have signed and sealed this Convention.

Berlin the 22nd of February 1868.

Bernhard König. George Bancroft.

(L. S.)

(L. S.)

Die Ratifikations-Urkunden des vorstehenden Vertrages sind zu Berlin aus-
gewechselt worden.

Der im Artikel 3. des vorstehenden Vertrages in Bezug genommene Ver-
trag vom 16. Juni 1852. lautet, wie folgt:

Vertrag

zwischen

Preußen und anderen Staaten des
Deutschen Bundes einerseits und
den Vereinigten Staaten von Nord-
Amerika andererseits wegen der in
gewissen Fällen zu gewährenden Aus-
lieferung der vor der Justiz flüchtigen
Verbrecher.

Vom 16. Juni 1852.

Convention

for

the mutual delivery of crimi-
nals, fugitives from justice, in
certain cases, concluded be-
tween Prussia and other States
of the Germanic Confederation
on the one part, and the United
States on the other part.

Of the 16th June 1852.

Da es Behufs besserer Verwaltung der
Rechtspflege und zur Verhütung von Ver-
brechen innerhalb des Gebietes und der Ge-
richtsbarkeit der kontrahirenden Theile zweck-
mäßig befunden worden ist, daß Indivi-
duen, welche gewisse schwere Verbrechen
begehen, und vor der Justiz flüchtig gewor-
den sind, unter Umständen gegenseitig aus-
geliefert werden, auch daß die betreffenden
Verbrechen namentlich aufgezählt werden;
und da die Geseze und Verfassung Preußens
und der anderen Deutschen Staaten, welche
diesen Vertrag kontrahiren, ihnen nicht ge-
statten, ihre eigenen Untertanen einer aus-
wärtigen Jurisdiktion zu überliefern, also
die Regierung der Vereinigten Staaten mit

Whereas, it is found expedient for
the better administration of justice
and the prevention of crime, within
the territories and jurisdiction of the
parties, respectively, that persons com-
mitting certain heinous crimes, being
fugitives from justice, should, under
certain circumstances, be reciprocally
delivered up; and also to enumerate
such crimes explicitly; and whereas
the laws and constitution of Prussia
and of the other German States, par-
ties to this Convention, forbid them
to surrender their own citizens to a
foreign jurisdiction, the Government
of the United States, with a view of

Rücksicht darauf, daß der Vertrag unter strenger Reziprozität geschlossen wird, gleicherweise von jeder Verpflichtung frei sein soll, Bürger der Vereinigten Staaten auszuliefern: so haben einerseits Seine Majestät der König von Preußen, sowohl für Sich, als im Namen Seiner Majestät des Königs von Sachsen, Seiner königlichen Hoheit des Kurfürsten von Hessen, Seiner königlichen Hoheit des Großherzogs von Hessen und bei Rhein, Seiner königlichen Hoheit des Großherzogs von Sachsen-Weimar-Eisenach, Seiner Hoheit des Herzogs von Sachsen-Meiningen, Seiner Hoheit des Herzogs von Sachsen-Altenburg, Seiner Hoheit des Herzogs von Sachsen-Coburg-Gotha, Seiner Hoheit des Herzogs von Braunschweig, Seiner Hoheit des Herzogs von Anhalt-Dessau, Seiner Hoheit des Herzogs von Anhalt-Bernburg, Seiner Hoheit des Herzogs von Nassau, Seiner Durchlaucht des Fürsten von Schwarzburg-Rudolstadt, Seiner Durchlaucht des Fürsten von Schwarzburg-Sondershausen, Ihrer Durchlaucht der Fürstin und Regentin von Waldeck, Seiner Durchlaucht des Fürsten von Reuß älterer Linie, Seiner Durchlaucht des Fürsten von Reuß jüngerer Linie, Seiner Durchlaucht des Fürsten zu Lippe, Seiner Durchlaucht des Landgrafen von Hessen-Homburg, sowie der freien Stadt Frankfurt, und andererseits die Vereinigten Staaten von Nord-Amerika, beschlossen, über diesen Gegenstand zu verhandeln, und zu diesem Behufe ihre respektiven Bevollmächtigten ernannt, um eine Uebereinkunft zu verhandeln und abzuschließen, nämlich:

Seine Majestät der König von Preußen in Seinem eigenen Namen sowohl, als Namens der anderen, oben aufgezählten Deutschen Souveräne und der freien Stadt Frankfurt, Allerhöchsthren Minister-Residenten bei der Regierung der Vereinigten Staaten, Friedrich Carl Joseph von Gerolt, und der Präsident

making the Convention strictly reciprocal, shall be held equally free from any obligation to surrender citizens of the United States; therefore, on the one part His Majesty the King of Prussia, in His own name, as well as in the name of His Majesty the King of Saxony, His Royal Highness the Elector of Hesse, His Royal Highness the Grand Duke of Hesse and on Rhine, His Royal Highness the Grand Duke of Saxe-Weimar-Eisenach, His Highness the Duke of Saxe-Meiningen, His Highness the Duke of Saxe-Altenburg, His Highness the Duke of Saxe-Coburg-Gotha, His Highness the Duke of Brunswick, His Highness the Duke of Anhalt-Dessau, His Highness the Duke of Anhalt-Bernburg, His Highness the Duke of Nassau, His Serene Highness the Prince of Schwarzburg-Rudolstadt, His Serene Highness the Prince of Schwarzburg-Sondershausen, Her Serene Highness the Princess and Regent of Waldeck, His Serene Highness the Prince of Reuss, elder branch, His Serene Highness the Prince of Reuss, junior branch, His Serene Highness the Prince of Lippe, His Serene Highness the Landgrave of Hesse-Homburg as well as the free city of Francfort and on the other part, the United States of America, having resolved to treat on this subject, have for that purpose appointed their respective plenipotentiaries to negotiate and conclude a convention; that is to say:

His Majesty the King of Prussia in His own name as well as in the name of the other German Sovereigns above enumerated, and the free city of Francfort, Frederic Charles Joseph von Gerolt, His said Majesty's Minister Resident near the Government of the United States,

der Vereinigten Staaten von Nord-Amerika
den Staats-Sekretair Daniel Webster,

and the President of the United
States of America, Daniel Webster,
Secretary of State,

welche nach gegenseitiger Mittheilung ihrer
respektiven Vollmachten, die folgenden Ar-
tikel vereinbart und unterzeichnet haben:

who after reciprocal communication of
their respective powers, have agreed
to and signed the following articles:

Artikel I.

Article I.

Man ist dahin übereingekommen, daß
Preußen nebst den anderen Staaten des
Deutschen Bundes, die in diese Uebereinkunft
mit eingeschlossen sind oder die derselben
später beitreten mögen, und die Vereinigten
Staaten, auf gegenseitige Requisitionen,
welche resp. sie selbst oder ihre Gesandten,
Beamten oder Behörden erlassen, alle In-
dividuen der Justiz ausliefern sollen, welche
beschuldigt, das Verbrechen des Mordes,
oder eines Angriffs in mörderischer Absicht,
oder des Seeraubes, oder der Brandstiftung,
oder des Raubes, oder der Fälschung, oder
des Ausgebens falscher Dokumente, oder der
Verfertigung oder Verbreitung falschen Gel-
des, — sei es gemünztes oder Papiergeld —,
oder des Diebstahls oder der Unterschlagung
öffentlicher Gelder, innerhalb der Gerichts-
barkeit eines der beiden Theile begangen zu
haben — in dem Gebiete des andern Theils
eine Zuflucht suchen oder dort aufgefunden
werden: mit der Beschränkung jedoch, daß
dies nur auf solche Weise für die Straf-
barkeit gesehen soll, welche nach den Ge-
setzen des Orts, wo der Flüchtling oder das
so beschuldigte Individuum aufgefunden wird,
dessen Verhaftung und Stellung vor Gericht
rechtfertigen würden, wenn das Verbrechen
oder Vergehen dort begangen wäre; und die
respektiven Richter und andere Behörden der
beiden Regierungen sollen Macht, Befugnis
und Autorität haben, auf eidlich erhärtete
Angabe einen Befehl zur Verhaftung des
Flüchtlings oder so beschuldigten Individuums
zu erlassen, damit er vor die gedachten Rich-
ter oder anderen Behörden zu dem Zwecke
gestellt werde, daß der Beweis für die Straf-

It is agreed that Prussia and the
other States of the Germanic Con-
federation included in, or which may
hereafter accede to this Convention,
and the United States, shall, upon
mutual requisitions by them or their
Ministers, officers or authorities, re-
spectively made, deliver up to justice
all persons who, being charged with
the crime of murder, or assault with
intent to commit murder, or piracy,
or arson, or robbery, or forgery, or
the utterance of forged papers, or the
fabrication or circulation of counterfeit
money, whether coin or paper money,
or the embezzlement of public mo-
neys committed within the jurisdiction
of either party, shall seek an asylum,
or shall be found within the terri-
tories of the other: provided, that
this shall only be done upon such
evidence of criminality as, according
to the laws of the place where the
fugitive or person so charged shall
be found, would justify his appre-
hension and commitment for trial, if
the crime or offence had there been
committed and the respective judges
and other magistrates of the two Go-
vernments shall have power, juris-
diction and authority, upon complaint
made under oath, to issue a warrant
for the apprehension of the fugitive
or person so charged, that he may be
brought before such judges or other
magistrates, respectively, to the end
that the evidence of criminality may

barkeit gehört und in Erwägung gezogen werde; und wenn bei dieser Vernehmung der Beweis für ausreichend zur Aufrechterhaltung der Beschuldigung erkannt wird, so soll es die Pflicht des prüfenden Richters oder der Behörde sein, selbigen für die betreffende exekutive Behörde festzustellen, damit ein Befehl zur Auslieferung eines solchen Flüchtlings erlassen werden könne. Die Kosten einer solchen Verhaftung und Auslieferung sollen von dem Theil getragen und erstattet werden, welcher die Requisition erläßt und den Flüchtling in Empfang nimmt.

Artikel II.

Die Bestimmungen dieser Uebereinkunft sollen auf jeden andern Staat des Deutschen Bundes Anwendung finden, der später seinen Beitritt zu derselben erklärt.

Artikel III.

Keiner der kontrahirenden Theile soll gehalten sein, in Gemäßheit der Bestimmungen dieser Uebereinkunft seine eigenen Bürger oder Unterthanen auszuliefern.

Artikel IV.

Wenn ein Individuum, das eines der in dieser Uebereinkunft aufgezählten Verbrechen angeklagt ist, ein neues Verbrechen in dem Gebiete des Staates begangen haben sollte, wo es eine Zuflucht gesucht hat oder aufgefunden wird, so soll ein solches Individuum nicht eher in Gemäßheit der Bestimmungen dieser Uebereinkunft ausgeliefert werden, als bis dasselbe vor Gericht gestellt worden sein und die auf ein solches neues Verbrechen gesetzte Strafe erlitten haben oder freigesprochen worden sein wird.

Artikel V.

Die gegenwärtige Uebereinkunft soll bis zum 1. Januar 1868. in Kraft bleiben,

be heard and considered; and if, on such hearing, the evidence be deemed sufficient to sustain the charge, it shall be the duty of the examining judge or magistrate, to certify the same to the proper Executive authority, that a warrant may issue for the surrender of such fugitive. The expense of such apprehension and delivery shall be borne and defrayed by the party who makes the requisition and receives the fugitive.

Article II.

The stipulations of this Convention shall be applied to any other State of the Germanic Confederation which may hereafter declare its accession thereto.

Article III.

None of the contracting Parties shall be bound to deliver up its own citizens or subjects under the stipulations of this Convention.

Article IV.

Whenever any person, accused of any of the crimes enumerated in this Convention, shall have committed a new crime in the territories of the State where he has sought an asylum, or shall be found, such person shall not be delivered up under the stipulations of this Convention, until he shall have been tried, and shall have received the punishment due to such new crime, or shall have been acquitted thereof.

Article V.

The present Convention shall continue in force until the 1st of January,

und wenn kein Theil dem andern sechs Monate vorher Mittheilung von seiner Absicht macht, dieselbe dann aufzuheben, so soll sie ferner in Kraft bleiben bis zu dem Ablauf von zwölf Monaten, nachdem einer der Hohen kontrahirenden Theile dem andern von einer solchen Absicht Kenntniß gegeben; wobei jeder der Hohen kontrahirenden Theile sich das Recht vorbehält, dem andern eine solche Mittheilung zu jeder Zeit nach dem Ablauf des gedachten ersten Januar 1858. zugehen zu lassen.

Artikel VI.

Die gegenwärtige Uebereinkunft soll ratifizirt werden von der Preussischen Regierung und von dem Präsidenten unter und mit der Genehmigung und Zustimmung des Senates der Vereinigten Staaten und die Ratifikationen sollen zu Washington innerhalb sechs Monaten von dem heutigem Datum, oder wo möglich früher, ausgetauscht werden.

Zu Urkund dessen haben wir, die respectiven Bevollmächtigten, diese Uebereinkunft unterzeichnet und hierunter unsere Siegel beigedrückt.

In dreifacher Ausfertigung geschehen zu Washington, den sechzehnten Juni 1852., im 76sten Jahre der Unabhängigkeit der Vereinigten Staaten.

Fr. von Gerolt.

(L. S.)

Dan. Webster.

(L. S.)

1858., and if neither party shall have given to the other six months previous notice of its intention then to terminate the same, it shall further remain in force until the end of twelve months after either of the high contracting parties shall have given notice to the other of such intention, each of the high contracting parties reserving to itself the right of giving such notice to the other, at any time after the expiration of the said first day of January, 1858.

Article VI.

The present Convention shall be ratified by the Government of Prussia, and by the President by and with the advice and consent of the Senate of the United States, and the ratifications shall be exchanged at Washington within six months from the date hereof or sooner if possible.

In faith whereof we, the respective Plenipotentiaries, have signed this Convention and have hereunto affixed our seals.

Done in triplicate at Washington the sixteenth day of June, one thousand eight hundred and fifty-two, and the seventy-sixth year of the Independence of the United States.

Dan. Webster.

(L. S.)

Fr. von Gerolt.

(L. S.)

(Nr. 104.) Seine Majestät der König von Preußen haben im Namen des Norddeutschen Bundes

den bisherigen Preussischen Konsul Carl Ludwig Gustav Alexius von Königsblow zu Paramaribo

zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst zu ernennen geruht.



Article VI

The present Convention shall be ratified by the Government of Prussia and by the President of the United States and copies of the ratifications shall be exchanged at Washington within six months from the date hereof or sooner if possible.

In witness whereof the respective plenipotentiaries have signed this Convention and have hereunto affixed our seals.

Done at the city of Washington the nineteenth day of June, one thousand eight hundred and fifty-two, and the twenty-sixth year of the independence of the United States.

Han Webster

(L. S.)

Carl von Grolow

(L. S.)

Carl von Grolow

(L. S.)

Han Webster

(L. S.)

Rehgieht im Bureau des Bundeskanzlers.

Berlin, gedruckt in der Königl. Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Deder).